

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 38/14 B

L 1 AL 91/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 AL 10/11 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Jobcenter Vorderpfalz-Ludwigshafen,
Kaiser-Wilhelm-Straße 52, 67059 Ludwigshafen.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2014 durch
den Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter
Dr. F i c h t e und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. März 2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 1. Der Kläger wendet sich gegen die Abzweigung von Arbeitslosengeld (Alg) an das beigeladene Jobcenter in Höhe von 3,63 Euro täglich ab dem 1.11.2010. Dieser Teil der Leistung wird als Unterhalt für die bei der Mutter lebende Tochter des Klägers abgezweigt. Die Rechtsmittel des Klägers haben beim LSG teilweise Erfolg gehabt.
- 2 Mit der Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache, Abweichung und Verfahrensmangel, auf der bzw dem die angefochtene Entscheidung jeweils beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 2. Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet worden.
- 4 a) Die Bezeichnung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert, dass eine Rechtsfrage zur Auslegung und Anwendung des Bundesrechts aufgezeigt wird. Der Kläger hat schon keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung formuliert, die sich hier stellen könnte. Vielmehr behauptet er, die Entscheidung über die Abzweigung wegen Unterhaltsansprüchen erfordere eine Prüfung der Leistungsfähigkeit des Schuldners. Dass diese Frage klärungsbedürftig ist und sich nicht bereits aus dem Gesetz selbst beantwortet, hat er dagegen nicht aufgezeigt.
- 5 b) Soweit der Kläger eine Abweichung rügt, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann, hat er zwar eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) bezeichnet, von der das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) abgewichen sei. Er hat es aber versäumt, aus der Entscheidung des BVerfG einerseits und der Entscheidung des LSG andererseits abstrakt-generelle Rechtssätze herauszuarbeiten und einander so gegenüberzustellen, dass die Abweichung deutlich wird.
- 6 c) Soweit der Kläger einen Verfahrensmangel rügt, verweist er auf § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch. Er legt schon nicht dar, dass und inwieweit die Entscheidung des LSG auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss.



9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)